Deutscher Bundestag **Drucksache 17/922**

17. Wahlperiode 03. 03. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Dr. Valerie Wilms, Ingrid Nestle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/727 –

Umbenennung einer Bundesautobahn

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Land Niedersachsen plant zurzeit die „Küstenautobahn“ 22 zwischen Westerstede, Landkreis Ammerland, und Drochtersen, Landkreis Stade. Das Projekt A 22 ist laut BVWP von 2003 ein Vorhaben des „Weiteren Bedarfs“ mit Planungsrecht. Mit Datum vom 29. Januar 2009 wurde das Raumordnungsverfahren mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Am 21. April 2009 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Linienbestimmung nach Bundesfernstraßengesetz beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beantragt.

Die A 22 soll im Westen an die bestehende A 28 anschließen und im Osten über ein Dreieck an die A 26 und die A 20 angebunden sein. In Schleswig-Holstein ist die als „Ostseeautobahn“ bezeichnete A 20 zwischen der A 1 bei Lübeck und der Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern bereits realisiert. Die als „Nord-West-Umfahrung Hamburgs“ bezeichnete A 20 westlich der A 7 soll die „Ostseeautobahn“ mit Elbquerung zwischen Glückstadt und Drochtersen nach Niedersachsen fortsetzen. Für den Abschnitt der A 26 von der Kreisstraße 28 bis zum Autobahndreieck mit den Autobahnen 20 und 22 sowie für den Abschnitt der A 20 vom Dreieck bis zur geplanten Anschlussstelle der B 431 bei Glückstadt laufen derzeit die Planfeststellungsverfahren.

Während im Laufe des letzten Jahres immer wieder über eine Umbenennung der A 22 in A 20 spekuliert wurde, tauchte die Idee dann im Herbst 2009 mit dem Vorstoß durch den damaligen niedersächsischen Wirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler erstmals in der Öffentlichkeit auf (WESER-KURIER vom 10. September 2009 und Hamburger Abendblatt vom 14. September 2009 u. a.). Aktuell wird nun in der Presse verkündet, dass die Küstenautobahn „in ihrer gesamten Länge von der polnischen Grenze bis ins Ammerland offiziell als A 20 geführt“ werde (BREMERVÖRDER ZEITUNG vom 14. Januar 2010 und Niederelbe-Zeitung vom 13. Januar 2010 u. a.).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 1. März 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Ist eine offizielle Umbenennung der A 22 zwischen Westerstede im Landkreis Ammerland und Drochtersen im Landkreis Stade in A 20 vorgenommen worden?

2. Wenn ja, mit welchem Datum ist die Umbenennung erfolgt, und auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Änderung?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein.

3. Wer hat die Umbenennung beantragt?

5. Wie wurde die Umbenennung begründet?

Die Fragen 3 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Niedersachsen hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2009 dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vorgeschlagen, die A 22 in A 20 umzubenennen, um damit dem Gedanken einer durchgehenden küstenparallelen Autobahn Rechnung zu tragen.

4. Wer kann generell eine Umbenennung beantragen?

Gemäß § 1 Absatz 5 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bestimmt das BMVBS die Nummerung und Bezeichnung der Bundesfernstraßen. Dies erfolgt ggf. auf Vorschlag der jeweiligen Auftragsverwaltung.

6. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Umbenennung einer Bundesautobahn erfolgen kann?

Keine. Sie darf jedoch nicht widersprüchlich oder irreführend sein.

7. Welche planerischen und rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Umbenennung der A 22 in A 20?

Keine

8. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Bundesverkehrswegeplan und das Fernstraßenausbaugesetz?

Keine

9. Welchen Nutzen sieht das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung konkret in der Umbenennung?

Das BMVBS schließt sich der Argumentation des Landes Niedersachsen an und sieht in der einheitlichen Benennung einer durchgehenden küstenparallelen Bundesautobahn ohne Wechsel des Namens insbesondere für den internationalen Verkehr den überwiegenden Nutzen.

10. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Aufwendungen für die Umbenennung, beispielsweise für die Änderungen in textlichen Festsetzungen in Raumordnungsplänen, Bauleitplanung etc.?

Informationen über Aufwendungen für Umbenennungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Welche Autobahnprojekte wurden in den vergangenen 20 Jahren umbenannt, und aus welchen Gründen?

Umbenennungen von Bundesautobahnen sind in der Vergangenheit praktiziert worden. Folgende Projekte (Neubau und Erweiterung) des vorangegangenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen, der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1878) ist, wurden beispielsweise umbenannt:

A 81 in A 71: von Autobahndreieck Werntal (A 70) bei Schweinfurt über Erfurt bis Autobahndreieck Südharz (A 38) bei Sangerhausen,

A 82 in A 38: von Autobahndreieck Drammetal (A 7) bei Friedland bis Autobahndreieck Halle-Süd,

A 82 in A 143 (Westumfahrung Halle): von Autobahndreieck Halle-Süd bis Autobahndreieck Halle-Nord (A 14),

A 140 in A 38: von Autobahndreieck Halle-Süd bis Autobahndreieck Parthenaue (A 14) östlich von Leipzig,

A 13 in A 17: von Autobahndreieck Dresden West bis Landesgrenze Deutschland/Tschechien,

A 241 in A 14: von Autobahndreieck Schwerin (A 24) bis Autobahnkreuz Wismar (A 20).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333